

Meine Damen und Herren

In meinem bisherigen Leben habe ich schon eine ganze Reihe von verschiedenen Berufen kennen gelernt – vor allem während des Studiums. Nur einer hat mir annähernd gleich gut gefallen wie mein heutiger, und das war der ebenso vielschichtige Beruf des Taxifahrers. Der aber ist mit noch mehr Stress verbunden und noch schlechter bezahlt als der Beruf des Journalisten. Daher wohl bin ich geblieben, was ich bin: Berichterstatter am Hofe Justitias. Und das werde ich wohl auch noch einige Zeit bleiben. Vermutlich zum Missfallen einiger Personen in Lausanne und Luzern.

Meine ersten Lebensabschnitte verbrachte ich in der schönen Stadt Luzern, wo ich 1951 geboren und seither heimatberechtigt bin. Als Kind langweilte ich mich schrecklich, und den Kindergarten hätte ich am liebsten angezündet. Gefallen hat mir dagegen - bis auf die verhassten Turnstunden – stets die Schule. Am Gymnasium war ich wohl der einzige Schüler, der die Schule so sehr liebte, dass er mehr als einmal den Ferienbeginn vergass und vor verschlossenen Schulhaustüren stand. Aber gerade weil ich die Schule liebte, kritisierte ich Vieles und zog mir dadurch den Zorn einiger Lehrer zu. Dazu eine Klammerbemerkung: Ich erzähle Ihnen das wegen einer auffälligen Parallele zu meiner heutigen Situation. Gerade weil ich die Göttin Justitia verehere, kritisiere ich hie und da ihr Bodenpersonal, und das wird mir oft übel genommen, genau wie früher in der Schule. Klammer zu. Die Mittelschule schloss ich mit der Matura B ab. Die besten Noten hatte ich in Latein und Deutsch, die schlechtesten in Englisch und Mathematik.

Letzteres war Grund genug, an meinen Traumberuf des Architekten gar nicht erst zu denken. So schrieb ich mich denn an den theologischen Fakultäten in Luzern und Zürich ein und absolvierte zunächst eine eidgenössische Zusatzmatura in Althebräisch. Theologie ist hoch interessant und fasziniert mich noch heute. Ein geeignetes Tätigkeitsfeld fand ich indes auf Gottes Acker keines: Für den Lehrberuf

fehlt mir die Geduld und für das Pfarramt der Glaube. Schliesslich gelangte ich über zahlreiche sehr wertvolle Irrwege zum Journalismus – konkret in die Auslandsredaktion des damaligen «Vaterland» in Luzern, wie die heutige «Neue Luzerner Zeitung» früher einmal hiess.

Hier fand die entscheidende Weichenstellung für meinen späteren Werdegang statt. Mein damaliger Chefredaktor drängte mich, doch noch ein Universitätsstudium zu absolvieren; und er sorgte für berufliche Rahmenbedingungen, die es mir erlaubten, mich als Werkstudent an der juristischen Fakultät hier in Zürich zu immatrikulieren. Ich lernte bei Oftinger mit dem Handwerkszeug des Juristen umzugehen, ohne indes je zu begreifen, was «juristisches Denken» sein soll. Aber das war nicht die Schuld Oftingers. Schliesslich schaffte ich das Lizentiat trotzdem innert nützlicher Frist. Und genau in dem Moment, als ich vor den letzten mündlichen Prüfungen stand (unter anderem bei Hegnauer, Meyer-Hayoz, Keller, Stark und Schott), unterschrieb der damals freiberuflich tätige Bundesgerichtskorrespondent Roberto Bernhard einen Exklusivvertrag mit der Neuen Zürcher Zeitung und liess eine ganze Reihe von Zeitungen in der Deutschschweiz verwaist zurück. Fast genau vor zwanzig Jahren, im Mai 1981, sprang ich in die Lücke und begann für einen Pool von knapp zehn Zeitungen, vorübergehend für die Schweizerische Depeschagentur und später auch für Radio DRS aus dem Bundesgericht zu berichten. Dreizehn Jahre später bot mir der Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung den Posten seines nunmehr altershalber ausscheidenden Bundesgerichtskorrespondenten Roberto Bernhard an. Und ich bereue bis heute nicht, dass ich zugesagt habe.

Ein wesentliches Merkmal des Berufs des Bundesgerichtsjournalisten ist der sehr enge «Markt»: Als ich vor zwanzig Jahren anfang, waren wir zu zweit, und auch heute noch lassen sich die hauptberuflich tätigen Korrespondenten an einer Hand abzählen. Dennoch ist dieser Markt keineswegs übersättigt. Als ich 1994 zur Neuen Zürcher Zeitung wechselte, fand sich trotz intensiven Suchens kein Jurist, der meinen damaligen, durchaus

attraktiven Medienpool übernehmen wollte. Hauptgrund dafür waren die Anforderungen an Sprachkenntnisse und Mobilität. Und damit wären wir beim ersten möglichen Nachteil meines Berufs. Wer diesen ausüben will, braucht gute Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache und sollte auch in der Lage sein, ein italienisch abgefasstes Urteil zu verstehen. Zudem muss er bereit sein, sich regelmässig und oft kurzfristig zwischen Lausanne und der Deutschschweiz, wo sich Auftraggeber und Eidgenössisches Versicherungsgericht befinden, hin und her zu bewegen.

Als weiterer Nachteil kann empfunden werden, dass ein Bundesgerichtsjournalist sich nie auf einem Gebiet spezialisieren kann. Vom Völkerrecht bis zum Sozialversicherungsrecht oder vom Baurecht bis zum Konkursrecht muss er sich um alle Gebiete kümmern. Und die von ihm verarbeiteten Urteile beschlagen sämtliche Sparten des menschlichen Lebens. Schliesslich ist der Beruf des Bundesgerichtsjournalisten auch mit Sicherheit nichts für junge Juristen, die Karriere und ein Vermögen machen wollen. Hauptberuflich tätige Journalisten am Bundesgericht geben diesen Job entweder sehr bald wieder auf, oder aber sie bleiben in der Regel bis zur Pensionierung.

All diese tatsächlichen oder vermeintlichen Nachteile haben indes auch ihre positive Kehrseite. Das permanente Pendeln über die Sprachgrenze beispielsweise kann durchaus als lustvoll und kulturell bereichernd empfunden werden, sofern man über die nötige Flexibilität und Anpassungsfähigkeit verfügt. Ich jedenfalls geniesse nicht nur die wöchentliche Bahnfahrt über den Röstigraben, sondern auch meine beiden Wohnsitze in Lausanne und Alpnach bei Luzern sowie die daselbst verankerten beiden Freundeskreise. Auch der Zwang, juristischer Allrounder zu bleiben und auf Spezialisierung zu verzichten, ist nicht nur negativ, er lässt einen nicht zum Fachidioten verkommen. Und der Verzicht auf spektakuläre Karriere und fürstliche Einkünfte schliesslich wird entlohnt durch sehr viel Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstverantwortung.

Sogar in der Frage, wie er seinen Beruf versteht, verbleibt dem Bundesgerichtsjournalisten ein weiter Spielraum. Selbstverständlich erwartet die Redaktion von ihm, dass er über die für die jeweilige Leserschaft interessanten Entscheide berichtet. Und wenn er sich damit begnügt, ist ihm das Wohlwollen des Gerichts sicher. Denn hier herrscht noch immer die Auffassung vor, Medien sollten über die Rechtsprechung berichten, dürften allenfalls einmal ein einzelnes Urteil kritisieren, hätten aber ansonsten gefälligst nichts zu hinterfragen. Meinem Auftraggeber und mir genügt dies allerdings nicht. Denn wir wollen das Wächteramt der Presse und die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit ernst nehmen. Dabei berufe ich mich auf die vom Bundesgericht selbst entwickelte Rechtsprechung zum Grundsatz der Öffentlichkeit in der Justiz¹ und vertrete die «häretische» Auffassung, dass mutatis mutandis auch für das höchste Gericht gelten muss, was dieses für andere Instanzen fest gelegt hat.

So richte ich mein Augenmerk nicht nur auf den Inhalt der Rechtsprechung, sondern stets auch darauf, wie diese zustande kommt. Mitte der neunziger Jahre beispielsweise kritisierte ich hartnäckig und mit immer härteren Worten die von zwei Abteilungen eingeführte Praxis, publizierte Grundsatzentscheide entgegen dem klaren gesetzlichen Gebot² nicht zu fünf zu fällen, sondern in einer blossen Dreierbesetzung. Damit zog ich mir zwar den Zorn etlicher grauer Häupter zu, doch irgendwann im Jahre 1995 war der Spuk vorüber und der gesetzmässige Zustand wieder hergestellt. Zur Zeit kämpfe ich dem Sisyphus gleich gegen die unseelige Tendenz, möglichst alles und jeden zu anonymisieren. Mir ist egal, ob die allseits bekannte Fernsehmoderatorin Gabriela Amgarten³ in der amtlichen Sammlung der BGE zur allgemeinen Erheiterung anonymisiert wird. Doch wehren muss ich mich, wenn dies

¹ vor allem BGE 119 Ia 99

² Art. 15 Abs. 2 OG

³ NZZ vom 16.12.2000

im Rahmen der völkerrechtlich⁴ und verfassungsrechtlich⁵ gebotenen Urteilsverkündung geschieht.

Wer den Beruf des Bundesgerichtsjournalisten so versteht, wird zwangsläufig immer wieder anecken und braucht daher ein dickes Fell. Genügen tut ein dickes Fell allein für die Ausübung des Berufs natürlich nicht. Eine solide juristische Grundausbildung mit einem Universitätsabschluss ist zwar für eine Akkreditierung als Bundesgerichtsjournalist formal nicht mehr erforderlich. Ich halte dies dennoch für sehr wichtig. Wohl kann man sich das erforderliche Fachwissen – learning by doing – auch als Autodidakt erwerben, wie einzelne meiner Kollegen mit grossem Erfolg bewiesen haben. Der fehlende Universitätsabschluss wird indes dann zum Handicap, wenn der Journalist sich Kritik an der Rechtsprechung erlaubt. Er wird es vermutlich nicht zu hören bekommen, aber seine Einwände werden mit Sicherheit nicht nur in der Sache gekontert, sondern zumindest zusätzlich auch mit dem unter die Gürtellinie zielenden Hinweis auf seinen fehlenden Studienabschluss.

Viel wichtiger aber noch als der gefüllte Schulsack und das dicke Fell ist eine ganz andere Voraussetzung: Ein Bundesgerichtsjournalist muss fähig sein, den nicht immer ganz klaren Inhalt der Rechtsprechung seinen Lesern oder Zuhörern oder Zuschauern verständlich zu vermitteln. Und das ist nicht ganz so einfach, wie es prima vista scheinen mag. Da ist zunächst einmal die Sprache der Urteile, die mit Ausnahme des einzigen rätoromanischen Entscheids⁶, den es bisher gab, nicht übersetzt werden. Aber auch ein Urteil, das in einer geläufigen Sprache verfasst ist, bereitet gelegentlich Kopfzerbrechen. Dann etwa, wenn der Gerichtsschreiber zur Redundanz neigt und einen Gedanken fast gleich, aber dennoch nuanciert anders wiederholt. Oder auch dann, wenn abweichende Meinungen der überstimmten Minderheit mit in

⁴ Der UNO-Pakt II verlangt in Art. 14 Abs. 1 für Urteile in Straf- und Zivilsachen ausdrücklich eine öffentliche Verkündung, die ersetzt werden kann durch eine befristete Auflage des schriftlichen (aber gemäss BGE 124 IV 234 nicht anonymisierten!) Urteils.

⁵ Das in Art. 30 Abs. 3 Bundesverfassung statuierte Verkündigungsgebot dürfte vorbehaltlos gelten, da keine gesetzlichen Einschränkungen erfolgt sind.

⁶ BGE 122 I 93

die Urteilsbegründung hinein verwoben werden. Nicht immer gelingt es, eine sinnvolle und widerspruchsfreie Aussage aus dem Urteilstext heraus zu schälen. Gelegentlich lässt man eine Erwägung oder einen ganzen Entscheid beiseite und wartet ab, was die Schriftgelehrten an den Universitäten daraus lesen werden.

In der Regel wird man indes früher oder später schon schlau aus dem Geschriebenen, und es gibt natürlich auch Urteile aus einem Guss, die durch brillant formulierte klare Gedanken bestechen. Doch an diesem Punkt ist der Job des Journalisten erst zur Hälfte getan. Denn im Gegensatz zu den Verfassern der Urteile muss der Zeitungsschreiber sich mit seiner Botschaft sehr kurz fassen und kann überdies kein Fachwissen voraussetzen. Selbst ein Durchschnittsleser der neuen Zürcher Zeitung weiss nicht, was ein adäquater Kausalzusammenhang ist, und um es ihm jedes Mal zu erklären, fehlt auch in den Spalten dieses Blattes schlicht der Platz. Es gilt daher, den Gehalt eines Urteils so weit zu komprimieren, dass der Text für den Redaktor kurz genug, für den Laien halbwegs verständlich und für den kritischen Fachmann dennoch nicht ganz falsch ist: Bisweilen ein halsbrecherischer Balanceakt auf hohem Seil, ohne Netz und zudem unter dem Zeitdruck des hektischen Tagesjournalismus. Das ist nicht immer leicht, und manchmal misslingt es. Aber die Herausforderung ist spannend und befriedigend zugleich.

Ich habe geschlossen.

Lausanne/Alpnach 12. Juni 2001

Markus Felber